

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 22. Dezember 2017 (Vorabentscheidungsersuchen der
Rechtbank Amsterdam — Niederlande) — Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gegen
Samet Ardic

(Rechtssache C-571/17 PPU) ⁽¹⁾

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Eilvorabentscheidungsverfahren — Polizeiliche und justizielle
Zusammenarbeit in Strafsachen — Europäischer Haftbefehl — Rahmenbeschluss 2002/584/JI —
Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten — Vollstreckungsvoraussetzungen — Gründe, aus denen
die Vollstreckung abgelehnt werden kann — Mit dem Rahmenbeschluss 2009/299/JI eingeführter Art. 4a
Abs. 1 — Zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ausgestellter Haftbefehl — Wendung „Verhandlung, die
zu der Entscheidung geführt hat“ — Bedeutung — Person, die nach Abschluss eines in ihrer Anwesenheit
abgelaufenen Verfahrens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist — Strafe, deren
Vollstreckung nachträglich unter bestimmten Auflagen teilweise ausgesetzt worden ist — Nachfolgendes
Verfahren, das zum Widerruf der Aussetzung wegen Nichteinhaltung der Auflagen geführt hat —
Widerrufsverfahren, das in Abwesenheit des Betroffenen abgelaufen ist)*

(2018/C 072/35)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank Amsterdam

Partei des Ausgangsverfahrens

Samet Ardic

Tenor

In dem Fall, in dem der Betroffene zu dem Strafprozess persönlich erschienen war, der zu der gerichtlichen Entscheidung geführt hat, mit der er rechtskräftig einer Straftat für schuldig befunden und infolgedessen eine Freiheitsstrafe gegen ihn verhängt wurde, deren Vollstreckung nachträglich unter der Bedingung der Einhaltung bestimmter Auflagen teilweise ausgesetzt wurde, ist die Wendung „Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat“ im Sinne von Art. 4a Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 geänderten Fassung dahin auszulegen, dass sie ein nachfolgendes Verfahren, das zum Widerruf dieser Aussetzung wegen Verstoßes gegen die Auflagen in der Bewährungszeit führt, nicht erfasst, sofern der im Anschluss an dieses Verfahren erlassene Widerrufsbeschluss weder die Art noch das Maß der ursprünglich verhängten Strafe verändert.

⁽¹⁾ ABl. C 402 vom 27.11.2017.

Vorabentscheidungsersuchen der Augstākā tiesa (Lettland), eingereicht am 20. November 2017 —
„Balcia Insurance“ SE

(Rechtssache C-648/17)

(2018/C 072/36)

Verfahrenssprache: Lettisch

Vorlegendes Gericht

Augstākā tiesa

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: „Balcia Insurance“ SE

Andere Partei des Verfahrens: AS „Baltijas Apdrošināšanas Nams“

Vorlagefragen

1. Ist Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 72/166/EWG des Rates vom 24. April 1972 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht⁽¹⁾ (Erste Richtlinie) dahin auszulegen, dass der Begriff „Benutzung von Fahrzeugen“ eine Situation wie die im Ausgangsrechtsstreit vorliegende umfasst, d. h. das Öffnen der Türen eines geparkten Fahrzeugs?
2. Falls Frage 1 bejaht wird: Ist Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 72/166/EWG des Rates vom 24. April 1972 dahin auszulegen, dass der Begriff „Benutzung von Fahrzeugen“ eine Situation wie die im Ausgangsrechtsstreit vorliegende umfasst, d. h. eine Situation, in der der Schaden am Eigentum eines Dritten durch die Benutzung eines Fahrzeugs durch einen Mitfahrer verursacht wird?

⁽¹⁾ ABl. 1972, L 103, S. 1.

Rechtsmittel, eingelegt am 8. Dezember 2017 von Alex SCI gegen den Beschluss des Gerichts (Erste Kammer) vom 10. Oktober 2017 in der Rechtssache T-841/16, Alex/Kommission

(Rechtssache C-696/17 P)

(2018/C 072/37)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Alex SCI (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Fouchet)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- den Beschluss des Gerichts der Europäischen Union vom 10. Oktober 2017 in allen seinen Bestimmungen aufzuheben, außer soweit die Anfechtbarkeit des Beschlusses der Kommission vom 21. September 2016 anerkannt wird.

erneut zu entscheiden:

- den Beschluss der Europäischen Kommission vom 21. September 2016 aufzuheben;
- die Beihilfen, die der CABAB vom EFRE, vom französischen Staat, vom Conseil régional d'Aquitaine und vom Conseil général des Pyrénées Atlantiques gewährt wurden, für rechtswidrig und mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar zu erklären;
- der Europäischen Kommission die gesamten Verfahrenskosten, einschließlich der Anwaltsgebühren in Höhe von 5 000 Euro aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**A. Zulässigkeit**

Die Rechtsmittelführerin beantragt, die Entscheidung des Gerichts bezüglich der Anfechtbarkeit des Beschlusses zu bestätigen. Das Schreiben vom 21. September 2016 stelle eine anfechtbare Handlung im Sinne von Art. 263 Abs. 1 AEUV dar.

Hinsichtlich der Klagebefugnis und des Rechtsschutzinteresses der Alex SCI beantragt sie, den Beschluss des Gerichts abzuändern. Ihre geschäftliche Lage sei im Sinne von Art. 263 Abs. 4 AEUV betroffen.